

Gebrauchsregeln für Wärmeschutzverglasung

Einwirkung besonderer Belastungen

„Strahlende Heizkörper „– Thermische Belastungen

Strahlende Heizkörper und Mehrscheiben-Isoliergläser müssen untereinander einen Mindestabstand von 30 cm einhalten, um zusätzliche thermische Spannungen zur Glaskante zu vermeiden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes muss ein Strahlenschutz zwischengeschaltet sein. Besteht die dem Heizkörper zugewandte Scheibe des Mehrscheiben-Isolierglases aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) so kann der Abstand auf 15 cm verringert werden.

„nicht strahlende Heizkörper „

Der Abstand von 15 cm ist auch dann zulässig, wenn der Heizkörper entsprechend der Wärmeschutzverordnung „mit einer geeigneten Abdeckung an der Heizkörperseite“ versehen ist und damit die „Wärmestrahlung „nicht direkt auf die Scheibe trifft. Dasselbe gilt z.B. sinngemäß auch für strahlende Beleuchtungskörper. Punktuelle Aufheizung ist zu vermeiden.

Gussasphalt-Verlegung

Bei der Gussasphalt-Verlegung in verglasten Räumen sind die Isolierglas-Einheiten vor den zu erwarteten Temperatur-Belastungen mit geeigneten Abdeckungen zu schützen. Muss zusätzlich von außen mit Sonneneinstrahlung gerechnet werden, sollte zur Vermeidung von Wärmestau auch ein äußerer Sonnenschutz während der Arbeiten vorgesehen werden.

Beklebte, bemalte Gläser, Innenjalousien

Bei bemalten oder abgeklebten Isolierglaseinheiten besteht durch den zu erwartenden örtlichen Temperaturunterschied bzw. Hitzestau bei Sonnenbestrahlung in der Scheibe Bruchgefahr. Dies gilt auch bei Innenjalousien ohne ausreichende Durchlüftung zwischen Isolierglas und Jalousie.

Werden Isoliergläser oder Einfachverglasungen raum- oder witterungsseitig direkt hinter unseren Verglasungen „beschattet“,

- durch nachträglich aufgebrachte Folienbeschriftungen
- Fingermalfarben oder Fensterbilder
- ein Heizkörper im Abstand unter 300 mm eingebaut
- schwarze Poster mittig auf Schaufenster aufgebracht
- Möbelstücke direkt hinter die Verglasung verbaut
- Jalousien nur halb geöffnet
- Matratzen, die bei Reinigungsarbeiten „kurzfristig „hinter die Verglasung gestellt wurden
- in der Bauphase wird „kurzfristig „Bauholz direkt hinter der Verglasung deponiert
- oder anderweitig teilbeschattet,

so handelt es sich bei dem Bruchbild nicht um einen Einbaufehler des Glasers/Fensterbauers, sondern um einen Hitzesprung, da unsere Gläser (besonders Wärmedämmisoliertgläser) sehr hitzeempfindlich sind.

Glasbruch

Da aufgrund heutiger Fertigungsqualitäten Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst wird, sind Verglasungsschäden, deren Ursache in einer der hier aufgeführten oder ähnlichen außerordentlichen Belastung liegen, grundsätzlich kein Reklamationsgrund.